



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 05

Perleberg, 02.08.2024

Nr. 42

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Hauptsatzung des Landkreises Prignitz	Seite 2
Geschäftsordnung des Landkreises Prignitz	Seite 7

Hauptsatzung des Landkreises Prignitz

Der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 04.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Kreis führt den Namen „Landkreis Prignitz“. Der Sitz der Kreisverwaltung ist Perleberg.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Perleberg, Pritzwalk und Wittenberge, den amtsfreien Gemeinden Groß Pankow (Prignitz), Gumtow, Karstädt und Plattenburg sowie den Ämtern Bad Wilsnack/Weisen, Lenzen-Elbtalau, Meyenburg und Putlitz-Berge. Die räumliche Abgrenzung des Kreisgebietes ist aus der in Anlage 1 dargestellten Karte, die Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt folgendes Wappen: In Rot über Silber durch Wellenschnitt geteilt; oben eine goldbewehrte, flugbereite silberne Gans begleitet von acht einen oben offenen Halbkreis bildenden silbernen Perlen, unten ein rotbezungter, schreitender schwarzer Wolf (Anlage 2). Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Verwaltung des Landkreises.
- (2) Der Landkreis führt eine Flagge, die aus zwei gleich breiten Streifen in Schwarz-Weiß besteht und in der Mitte übergreifend mit dem Kreiswappen belegt ist (Anlage 3).
- (3) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen mit der Umschrift LANDKREIS PRIGNITZ *DER LANDRAT:

§ 3 Einwohnerbeteiligung

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (3) In den Fachausschüssen ist der Tagesordnungspunkt „Fragen der Einwohner zu den bestehenden Tagesordnungspunkten der jeweiligen Sitzung“ zulässig. Die oder der Ausschussvorsitzende entscheidet über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes.
- (4) Weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sind Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen. Nähere Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung regelt eine gesonderte Satzung.

§ 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:
 - gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises ab einer Höhe von 260.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet soweit nicht ein Werksausschuss oder der Jugendhilfeausschuss zuständig sind insbesondere über:
 - Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einer Höhe von 260.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung sowie
 - allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages und des Landrates fallen.
- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben, soweit nicht die Werkleiter zuständig sind. Als solche gelten insbesondere:
 - a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einer Höhe von 80.000 Euro,
 - b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einer Höhe von 10.000 Euro,
 - c) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einer Höhe von 51.000 Euro,
 - d) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten.

§ 5 Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsmitglieder üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für sie gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.
- (3) Die Kreistagsmitglieder haben der oder dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 - a. bei unselbständiger Arbeit auf Angaben zum Arbeitgeber und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c. auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft oder eines Vereins, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätig-

keiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegen.

(4) Verletzt ein Kreistagsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat es dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Abs. 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsmitglieder haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Abs. 1, 21 Abs. 1, 2 BbgKVerf), der Offenbarungspflicht (§§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 4 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme und des Stimmrechts gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsmitgliedes aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von den Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertretenden bestimmten Reihenfolge.

§ 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

Zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben verpflichtet werden;

- a. die oder der Vorsitzende des Kreistages von der Landrätin oder dem Landrat,
- b. alle weiteren Kreistagsmitgliedern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages,
- c. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses

§ 9 Einberufung der Sitzung

(1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder der Landrat.

(2) Der Kreistag tritt zusammen, wenn mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung die Einberufung verlangt. Im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn nach einer Prüfung im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände
- c) Auftragsvergaben
- d) Verträge, Vereinbarungen oder Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

(2) Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 11 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertretenden sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die oder den Ausschussvorsitzenden.

(2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertretende benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertretenden über.

(3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

§ 12 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

(2) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

(3) Bleiben sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner unentschuldigt den Ausschusssitzungen mehr als dreimal jährlich fern, hat dessen Vorsitzende oder Vorsitzender ihre Abberufung beim entsendenden Träger zu beantragen.

§ 13 Werksausschuss

Der Kreistag bildet auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung je Eigenbetrieb des Landkreises einen Werksausschuss beschließender Funktion. Die Zusammensetzung und Aufgaben werden in der entsprechenden Eigenbetriebssatzung geregelt.

§ 14 Beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Der Kreistag bildet folgende ständige beratende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Wirtschaft und Infrastruktur: 9 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreistagsmitglieder,
2. Ausschuss für Gesundheit und Soziales: 9 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreistagsmitglieder,
3. Ausschuss für Schule und Kultur: 9 Mitglieder, davon mindestens 6 Kreistagsmitglieder und zusätzlich das den Vorsitz führende Mitglied des Kreisschulbeirates gemäß § 137 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BbgSchulG
4. Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt, Ordnung und Verkehr
5. Ausschuss für Kreislaufwirtschaft
6. Ausschuss für Finanzwesen
7. Ausschuss für Kreisstraßen und Immobilien

Bei den Ausschüssen nach Nummer 4 – 6 wird die Anzahl der Sitze und deren Verteilung auf die Fraktionen vom Kreistag im Einzelfall in seiner 1. Sitzung bestimmt.

(3) Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretenden gegenüber der oder dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

(4) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschüssen ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimme zu entsenden.

(5) Scheiden Ausschussvorsitzende oder Ausschussmitglieder während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der sie angehören, die Nachfolger.

(6) Bleiben sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner unentschuldigt den Ausschusssitzungen mehr als dreimal jährlich fern, haben deren Vorsitzende ihre Abberufung bei der entsendenden Fraktion zu beantragen.

§ 15 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ausschüsse, insbesondere Kreistagsmitglieder sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner wird in der Entschädigungssatzung des Landkreises Prignitz geregelt.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag benennt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf, eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die vom Landrat vorgeschlagen wird. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Sie ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 der BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Kreistag gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie legt dem Kreistag einmal in der Wahlperiode einen Tätigkeitsbericht vor, welcher zuvor im Ausschuss für Gesundheit und Soziales zu beraten ist.

(5) Für die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte finden die §§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 7, Abs. 5, 6, 7 LGG sowie § 23, § 23a, § 24 LGG keine Anwendung.

(6) Für die Gleichstellungsbeauftragte gelten innerhalb der Verwaltung des Landkreises Prignitz die Aufgaben und Kompetenzen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6, Satz 3 und Abs. 2 bis 4 Landesgleichstellungsgesetz entsprechend.

§ 17 Kinder- und Jugendbeteiligung

(1) Das Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht nach § 19 BbgKVerf betrifft alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner des Landkreises oder Nutzer öffentlicher Einrichtungen des Landkreises sind. Sie werden adressaten- und altersgerecht in allen sie berührenden, dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten beteiligt und haben das Recht sich mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.

(2) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch

- a) Sprechstunden, Kinder und Jugendforen,
- b) Workshops und Dialoge,
- c) Umfragen bzw. Befragungen.

Die Beteiligungsformen können bedarfsweise oder anlassbezogen erweitert werden.

Die Beteiligung ist vorrangig durch den Kinder- und Jugendbeauftragten sicherzustellen. Durch Beschluss des Kreistages kann ein Dritter mit der Durchführung von festgelegten Beteiligungsformen beauftragt werden. Auf eine Kooperation mit den kommunalen Kinder- und Jugendbüros ist hinzuwirken.

(3) Durch den Kreistag wird auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für eine Wahlperiode eine oder einen ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten bestellt. Diese oder dieser muss mindestens 16 Jahre und höchstens 30 Jahre alt

sein.

Die oder der Kinder- und Jugendbeauftragte ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss. Ergänzend zu den in § 19 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 3 BbgKVerf geregelten Befugnissen kann sie oder er zum Kreistag und zu weiteren Ausschüssen geladen werden, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen betroffen sind. Dabei ist ihr oder ihm das Recht einzuräumen, Fragen zu stellen, Bericht zu erstatten und Stellungnahmen abzugeben.

§ 18 Behindertenvertretung

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates hauptamtlich eine Person zur Integration behinderter Menschen (Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter) um die Interessen der Behinderten im Landkreis Prignitz zu vertreten.

(2) Aufgabe der oder des Behindertenbeauftragten ist es, die Belange behinderter Menschen im Kreisgebiet zu unterstützen und zu fördern, mit den Behindertenvereinen und Behindertenverbänden zusammenzuarbeiten sowie den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(3) Für die oder den Behindertenbeauftragten gelten § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Kreisbehindertenbeirat

(1) Im Landkreis Prignitz wird ein Behindertenbeirat mit der Bezeichnung „Behindertenbeirat des Landkreises Prignitz“ (Kreisbehindertenbeirat) gebildet. Dieser vertritt die Interessen der Behinderten im Landkreis Prignitz.

(2) Dem Kreisbehindertenbeirat gehören 11 ehrenamtliche Mitglieder an, welche auf Vorschlag der kreisangehörigen Kommunen, örtlichen Behindertenbeiräte und Sozialverbände vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, durch den Kreistag zu wählen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreisbehindertenbeirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Beirates fort.

(4) Der Kreisbehindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Kreisbehindertenbeirates.

(5) Die oder der Vorsitzende bzw. die oder der Stellvertretende des Kreisbehindertenbeirates ist zu den Sitzungen des Gesundheits- und Sozialausschusses zu laden. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren oder seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.

§ 20 Kreissenorenbeirat

(1) Im Landkreis Prignitz wird ein Seniorenbeirat mit der Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Prignitz (Kreissenorenbeirat)“ gebildet. Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Prignitz ab dem 55. Lebensjahr.

(2) Für den Kreissenorenbeirat gelten § 19 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 21 Landrat

Die Landrätin oder der Landrat ist die oder der Leiter der Verwaltung, rechtliche Vertretung und repräsentiert den Landkreis. Sie oder er gehört dem Kreistag und Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an und fungiert zudem als allgemeine untere Landesbehörde.

§ 22 Beigeordnete

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren eine oder einen Ersten Beigeordneten und eine oder einen weiteren Beigeordneten, denen die Leitung von Geschäftsbereichen übertragen wird. Die oder der Erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrates.

§ 23 Personalangelegenheiten

(1) In dienstrechtlichen Angelegenheiten des Landrates oder der Landrätin entscheidet der Kreistag. In dienstrechtlichen Angelegenheiten der übrigen Beamten sowie arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Arbeitnehmer entscheidet der Landrat oder die Landrätin.

(2) Die Landrätin oder der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die jeweiligen Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Landkreises.

Die Befugnis nach Satz 2 kann die Landrätin oder der Landrat auf die Beigeordneten und die für Personalangelegenheiten zuständige Sachbereichsleitung übertragen.

(3) Wird die Landrätin oder der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt die Ernennung durch die oder den Vorsitzenden des Kreistages; mit Übergabe der von ihr oder ihm unterzeichneten Ernennungsurkunde.

§ 24 Bekanntmachungen

(1) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften des Landkreises Prignitz im Amtsblatt für den Landkreis Prignitz.

Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist. Die öffentliche Bekanntmachung soll gleichzeitig im Internet erfolgen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 1 mindestens sieben Werktage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die

Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im Internet sowie einen Aushang im Bekanntmachungskasten des Landkreises Prignitz, Kreisverwaltung, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, der sich vor dem Eingang des Hauses 6a (Ausländerbehörde) auf dem Hofgelände der Kreisverwaltung befindet (begehbar von der Ritterstraße) informiert. Über Zeit und Ort der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 14 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden. Bei

Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden Tierseuchenverordnungen in folgenden Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht:

(a) Märkische Allgemeine – Lokalausgaben: Kyritzer Tageblatt und Prignitz-Kurier

(b) Der Prignitzer.

(4) Beschluss- und Mitteilungsvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann

im Büro des Kreistages auszulegen und im Internet einsehbar zu machen.

(5) Die öffentlichen Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden nach Absatz 1 und auf den Internetseiten des Landkreises bekannt gemacht.

(6) Alle öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1-5 sind im Internet unter folgender Adresse einsehbar: www.landkreisprignitz.de

§ 25 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die erste Änderung ist eingearbeitet und tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die zweite Änderung ist eingearbeitet und tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die dritte Änderung ist eingearbeitet und tritt am 05.10.2023 in Kraft.

Die vierte Änderung ist eingearbeitet und tritt am 05.07.2024 in Kraft.

§ 16 Abs. 6 tritt am 01.01.2025 außer Kraft. § 16 Abs. 5 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

gez.

Christian Müller

Landrat des Landkreises Prignitz

Geschäftsordnung des Kreistages Prignitz

Inhalt:

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Ältestenrat
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Mitwirkungsverbot
- § 8 Fraktionen
- § 9 Vorlagen
- § 10 Änderungsanträge
- § 11 Anfragen der Abgeordneten und Mitteilungen
- § 12 Aktuelle Stunde
- § 13 Sitzungsleitung und Hausrecht
- § 14 Zwischenfragen
- § 15 Persönliche Erklärungen
- § 16 Verletzung der Ordnung
- § 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Schluss der Aussprache
- § 20 Unterbrechung und Vertagung
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Wahlen
- § 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 24 Nichtöffentliche Sitzung
- § 25 Niederschrift
- § 26 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 27 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 28 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf der Grundlage der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], in Kraft getreten am 09. Juni 2024, in seiner Sitzung vom 04. Juli 2024 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag beschlossen:

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 8 Kalendertagen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 8 Kalendertage vor der Sitzung zugestellt wurde. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden. § 131 i. V. m. § 34 Abs. 5 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreter an der Einberufung verhindert, beruft die oder der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche oder elektronische Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse verpflichtet. Die Teilnahme an Sitzungen wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung des Kreistages oder Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, haben dies der oder dem Vorsitzenden, Ausschussvorsitzenden oder Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Ist eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter an der Teilnahme der Sitzung vorort aus wichtigen Gründen (gem. § 34 Abs. 2 BbgKVerf) verhindert, ist dies dem Kreistagsbüro spätestens 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Der Antrag auf Teilnahme an der Sitzung per Video bedarf Folgendes:
 1. Schriftlicher Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Teilnahme per Video
 2. Umfassende Darlegung zur Begründung der Notwendigkeit
 3. Erklärung über die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht während der SitzungSitzungen, bei denen aus technischen oder sonstigen Gründen keine Teilnahme per Video ermöglicht werden kann, sind von dieser Regelung ausgenommen. Über die Möglichkeit der Teilnahme per Video entscheidet die oder der Kreistagsvorsitzende, abhängig von der Tagesordnung der Sitzung sowie dem Sitzungsort und den damit verbundenen örtlichen Gegebenheiten. Kann einem Antrag auf Sitzungsteilnahme per Video nicht stattgegeben werden, gilt die oder der Kreistagsabgeordnete für die jeweilige Sitzung als entschuldigt.

§ 3 Geschäftsführung

(1) Die oder der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des bei der Landrätin oder dem Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und der Landrätin oder dem Landrat.

(2) Das Kreistagsbüro führt die Beschlusskontrolle für die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses durch.

(3) Die Sitzungen des Kreistages werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreter vorbereitet und geleitet.

§ 4 Ältestenrat

(1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei den geschäftsführenden Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und der Landrätin oder dem Landrat. Er wird von der oder von dem Vorsitzenden auf Antrag eines Mitgliedes einberufen. Eine Einberufung erfolgt frist- und formlos.

(2) Der Vorsitz obliegt der oder dem Vorsitzenden des Kreistages und bei Verhinderung einem der Stellvertreter.

(3) Die Landrätin oder der Landrat und die Vorsitzenden der Fraktionen können sich im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich oder elektronisch zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie müssen den Kreistagsabgeordneten jedoch grundsätzlich 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage soll nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

(2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der geplanten Sitzung benannt werden. Die Anträge sind schriftlich oder elektronisch zu begründen und haben in der Regel einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Die schriftlichen oder elektronischen Anträge sollen 10 Tage vor dem Tag der Sitzung in begründeten Ausnahmefällen 7 Tage vor dem Tag der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen. Die Landrätin oder der Landrat darf auch ohne eine Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände vor der Sitzung benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Wann im Einzelfall eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet, ist danach zu beurteilen, ob der Kreistag nicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen der oder dem Vorsitzenden und der Landrätin oder dem Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können, mindestens jedoch 3 Tage vor der Sitzung. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatz 1, einer Fraktion oder von der Landrätin oder dem Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der oder des Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).

(2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer oder eines Kreistagsabgeordneten durch die oder den Vorsitzenden festgestellt wird. Die oder der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten anwesend sind.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hebt die oder der Vorsitzende die Sitzung auf.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 7 Mitwirkungsverbot

(1) Müssen Kreistagsabgeordnete annehmen, nach § 131 i. V. m. § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so haben sie dies der oder dem Vorsitzenden vor Eintritt dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Kreistagsabgeordnete, für die nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen dürfen sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die betroffenen Kreistagsabgeordneten können verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss, im Übrigen die Landrätin oder den Landrat. An der Beschlussfassung nehmen die betroffenen Kreistagsabgeordneten nicht teil.
- (5) Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind vom Kreistag durch Beschluss, von der Landrätin oder dem Landrat durch Bescheid festzustellen.

§ 8 Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine oder einen Vorsitzenden sowie bis zu 2 Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen und unterzeichnet die Anträge, die von der Fraktion gestellt werden. Im Verhinderungsfall unterzeichnen die Stellvertreter die Anträge.
- (3) Die oder der Fraktionsvorsitzende hat der oder dem Vorsitzenden des Kreistages die Bildung, Änderung und Auflösung der Fraktion mit folgenden Angaben innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Wirksamwerden anzuzeigen:
- die Bezeichnung der Fraktion,
 - die Namen der Mitglieder,
 - den Namen der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreter,
 - die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, falls diese vorhanden sind.
- (4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Fraktionsmitglieder, Mitarbeitende und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder seiner Ausschüsse beschlossen worden sind. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus einer Fraktion aus, sind dessen personenbezogenen Daten dauerhaft zu löschen. Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, sind die gespeicherten personenbezogenen Daten aller ehemaligen Mitglieder entsprechend auch in den Datenbanken der betreffenden Fraktion zu löschen.

§ 9 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche oder elektronische Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag. Mitteilungsvorlagen sind dagegen reine Informationsvorlagen.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhalten die Kreistagsabgeordneten die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens oder durch elektronische Zustellung, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.
- (3) Die Prüfungsberichte zur überörtlichen Prüfung werden den Kreistagsabgeordneten zusammen mit einer Mitteilungsvorlagen als Anlage zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 11 Anfragen der Abgeordneten und Mitteilungen

- (1) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, an die oder den Vorsitzenden des Kreistages oder die Landrätin oder den Landrat richten. Um mündlich eine fachlich qualifizierte Antwort zu erhalten, können Anfragen bis spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstag des Kreistages dem Kreistagsbüro angezeigt werden. Eine Kopie wird der Landrätin oder dem Landrat zugeleitet. Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, je Sitzung insgesamt 3 Anfragen zu stellen, die zusammen 3 Minuten nicht überschreiten dürfen. Sie werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen der Abgeordneten" von der oder dem Vorsitzenden oder der Landrätin oder dem Landrat beantwortet. Die Antwort auf in der Sitzung nicht oder nicht vollständig beantwortete Fragen wird innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder elektronisch zugestellt und der Niederschrift beigelegt.
- (2) Im Tagesordnungspunkt "Mitteilungen" werden dem Kreistag Informationen oder Stellungnahmen vorgetragen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden des Kreistages vor der Sitzung anzuzeigen.

§ 12 Aktuelle Stunde

- (1) Eine Fraktion oder mindestens 10 Kreistagsabgeordnete können zu einer bestimmten aktuellen Frage, für die der Kreistag zuständig ist, eine Aussprache beantragen. Die oder der Vorsitzende des Kreistages setzt das Thema der aktuellen Stunde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages, wenn der Antrag zulässig ist.
- (2) Hält die oder der Vorsitzende des Kreistages den Antrag für unzulässig, so hat sie oder er ihn dem Kreistag zu Beginn der nächsten Sitzung zur Entscheidung durch Abstimmung zu unterbreiten.
- (3) Bei der Aussprache erhält einer der antragstellenden Kreistagsabgeordneten als erste Rednerin oder erster Redner das Wort. Die Redezeit beträgt max. 10 Minuten; die übrigen Redenden erhalten max. 5 Minuten. Bei der Worterteilung soll die oder der Vorsitzende des Kreistages alle Fraktionen angemessen berücksichtigen. Die Dauer der Aussprache ist auf 45 Minuten beschränkt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.
- (4) Auf jeder Sitzung kann nur zu einem Thema die aktuelle Stunde stattfinden.

§ 13 Sitzungsleitung und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreter verhindert, wählt der Kreistag für die Sitzung einen zusätzlichen Stellvertreter.
- (2) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache sprechen, wenn sie oder er sich zu Wort gemeldet und die oder der Vorsitzende ihr oder ihm dies erteilt hat. Die Rednerin oder der Redner darf nun die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge und darf im Interesse von Rede und Gegenrede die Reihenfolge ändern.
- (4) Der oder dem Antragstellenden ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will die oder der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie oder er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der Landrätin oder dem Landrat ist auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Beschäftigten des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin oder der Landrat dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Personen, die nicht dem Kreistag angehören, dürfen sich während der Sitzung nicht an die Abgeordneten wenden.
- (9) Innerhalb der Debatte gilt eine Redezeit von 5 Minuten, für die 1. Rednerin oder den 1. Redner jeder Fraktion von 10 Minuten, sofern dieses Begehren der oder dem Vorsitzenden des Kreistages vor dem Tagesordnungspunkt mitgeteilt wurde.
- (10) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Rednerinnen oder Rednern begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (11) Werden von der Rednerin oder vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie der Schriftführerin oder dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Zwischenfragen

- (1) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen der oder des Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Die oder der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als 2 Zwischenfragen je Kreistagsabgeordneten zulassen.

§ 15 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 16 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der oder dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die oder der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen. Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann die oder der Vorsitzende eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten des Raumes verweisen.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einer oder einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der oder des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, nach vorheriger Ermahnung ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung jeweils eine Rednerin oder ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin oder einem Redner zum gleichen Gegenstand. Die Aus-

fürungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der Rednerin oder dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einer oder einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die oder der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die oder der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Rednerinnen oder Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat die oder der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 19 Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 20 Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Kreistag kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden, auf Antrag einer Fraktion oder der Landrätin oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

(2) Die oder der Vorsitzende kann weiterhin die Sitzung des Kreistages für eine bestimmte Dauer unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 21 Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber die oder der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Aufhebung der Sitzung,
- b) Änderung der Tagesordnung,
- c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung der Sitzung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Rednerliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen oder Redner,
- k) Begrenzung der Redezeit,
- l) Begrenzung der Aussprache,
- m) zur Sache.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(4) Für Beschlüsse des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende dieses ausdrücklich zu erklären. Die oder der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Heben der Abstimmungskarte, soweit dies nicht möglich ist durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erhebung von den Sitzen; falls erforderlich, durch Auszählen.

(6) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens 4 Kreistagsabgeordnete oder eine Fraktion dies verlangen.

§ 22 Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung bzw. Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
- sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - sie unleserlich sind,
 - sie mehrdeutig sind,
 - sie Zusätze enthalten,
 - sie durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
- der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass eine oder ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
- Bei Einzelwahlen nach § 40 BbgKVerf ist eine Stimmenthaltung unzulässig.
- c) Die Stimmzettel werden in der Regel durch 2 Beschäftigte der Kreisverwaltung, die von der Landrätin oder dem Landrat benannt werden, ausgezählt, soweit der Kreistag nichts anderes bestimmt. Das Ergebnis der Auszählung ist der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (8) Das Wahl- und Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 24 Nichtöffentliche Sitzung

- (1) Über nichtöffentlich verhandelte Punkte ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese nicht ausdrücklich aufgehoben wurde. Die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten darf insoweit nicht unbefugt weitergetragen und verwertet werden. Die Kreistagsabgeordneten stellen sicher, dass jegliche nichtöffentliche Beratungsunterlagen, egal ob in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt, keinen unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte erst dann, wenn die Nichtöffentlichkeit hergestellt wurde. Beschäftigte der Kreisverwaltung zählen nicht zur Öffentlichkeit. Sie nehmen an den Sitzungen teil, sofern deren Anwesenheit für die einzelnen Tagesordnungspunkte notwendig erscheint.

§ 25 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer und deren oder dessen Vertreter werden vom Kreistag auf Vorschlag des Landrates für die Dauer der Wahlperiode benannt.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Datenträger aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die oder der Vorsitzende und die oder der interessierte Kreistagsabgeordnete die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer abhören. Die Datenträger sind bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; danach sind sie zu löschen.
- (4) Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Kreistagsabgeordneten einverstanden sind. Sollte ein/e Kreistagsabgeordnete/r mit der Aufzeichnung nicht einverstanden sein, so ist dies im Vorfeld der oder dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen. Die oder der Kreistagsvorsitzende wird in diesem Fall vor Eröffnung der Tagesordnung die Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien untersagen.
- (5) Ton- und Bildmitschnitte durch sonstige Personen sind unzulässig.
- (6) Jede oder jeder Kreistagsabgeordneter kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie oder er gestimmt hat.
- (7) Die Sitzungsniederschrift muss mindestens die Angaben des § 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 6 BbgKVerf enthalten.
- (8) Die Niederschrift wird bis spätestens 4 Wochen nach der Sitzung erstellt. Sie ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten und der Landrätin oder dem Landrat schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.
- (9) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen oder elektronischen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (10) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich oder elektronisch dem Büro des Kreistages zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 26 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse werden von den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den Stellvertretern im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die oder der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest. Das Recht nach § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens 2 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden. Die Tagesordnungen mit Erläuterungen sowie die Beschlussvorlagen der beratenden Ausschüsse sind den Kreistagsabgeordneten auf Verlangen vor der Beratung des jeweils ersten beratenden Ausschusses schriftlich oder elektronisch zuzustellen.
- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es die Vertreterin oder den Vertreter zu verständigen und ihr oder ihm die Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln; stattdessen kann sie oder er auch das Kreistagsbüro um Benachrichtigung der Vertreterin oder des Vertreters bitten.

(2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse benennen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(4) Eine Kopie der Einladung und der Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und der Landrätin oder dem Landrat schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.

§ 27 Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer der Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages vom 18.06.2019 außer Kraft.

gez Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz